

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 27

Artikel: Der schweizerische Aussenhandel in Holz und den wichtigsten Baustoffen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

urteilt, die sie über andere ausübt, sondern nach den Diensten, die sie der Allgemeinheit leistet. Kein anderes Gesetzbuch leistet im Kampfe christlicher gegen heidnische Geisteskultur so Großes, wie das von Prof. Huber verfasste Z. G. B. Der 1. Januar 1912 (Inkrafttreten des neuen Gesetzes) wird ein Siegestag sozialer, christlicher Denkungsart sein. Der neue Geist des Z. G. B. kommt so recht zum Ausdruck auf dem Gebiete des Personenrechtes, das gut zu machen ist, was Römisches Recht vernachlässigt hat. Das Römische Recht betrachtete das Forderungsrecht als die Hauptsache und baute es mit wunderbarer Logik und großer Schärfe aus. Das Personenrecht dagegen vernachlässigte es, seiner Auffassung getreu, daß eine vermögenslose Person eigentlich keine sei. Ganz anders das neue Z. G. B. Mit aller Ausführlichkeit ist das Personenrecht behandelt. Gerade die vermögenslose Person erfährt im Vormundschaftsrecht die liebevollste Behandlung. Das Personenrecht wird an die erste Stelle des Gesetzbuches gerückt. In echt christlichem Geiste will das Z. G. B. gerade den Schwachen in seinen Schutz nehmen. Das Personen- und Familienrecht ist die Glanzpartie des Z. G. B.

Das Z. G. B. verlangt, daß die erhöhte Freiheit, die es dem Individuum einräumt, in den Dienst der Allgemeinheit gestellt werde. Als Beispiel hierfür sei die gegenüber den meisten kantonalen Rechten erweiterte Verfügungsfreiheit des Erblassers erwähnt. Prof. Huber wollte dieselbe noch mehr ausdehnen, wenn der Erblasser sein Erbgut an Gemeinwesen oder wohlthätigen Zwecken zuwendet. Leider ist dieser letzte Gedanke nicht Gesetz geworden. Von dieser Erweiterung der individuellen Freiheitsphäre profitieren am meisten die Frauen. Sie hätten allen Grund, den 1. Januar 1912 als Festtag zu feiern und Freiheitsbäume aufzurichten, wie unsere Vorfahren es getan haben. Das Z. G. B. entwindet sie in der Nacht vom 1. Januar 1912 der ehemännlichen Vormundschaft und befreit sie von vielen Jahrtausend alten Fesseln, mit denen sie die Anschauungen des römischen „Sklavenerbtes“ umgaben. Mehr als ein Postulat der Frauen ist im Z. G. B. verwirklicht. So ihr Anspruch auf größeren Anteil an den Elternrechten. An die Stelle der väterlichen Gewalt setzt das Z. G. B. die elterliche. Nach dem Hinschiede des Ehemannes geht die volle elterliche Gewalt auf die überlebende Ehefrau über. Als Perle unter den vielen neuen Gedanken des Z. G. B. darf aber wohl die Rekonstruktion der Familie, der Grundlage des Staates, die Wurzel des Stückes jedes Einzelnen, betrachtet werden. Im Laufe der Zeit haben sich die alten, starken Familienbände gelockert. Das neue Z. G. B. zieht den Kreis der Familie enger, dafür aber verstärkt es das Band der Zusammengehörigkeit.

Ein Freudentag bedeutet der 1. Januar 1912 namentlich auch für das uneheliche Kind, dem Aschenbrödel der alten, unbarmherzigen Gesellschaftsordnung. Der 1. Januar 1912 erhebt es zum ebenbürtigen Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Wie groß Achtung und Ansehen unseres Z. G. B. auch im Ausland, das uns darum beneidet, ist, geht beispielsweise aus den Urteilen der hervorragendsten deutschen Rechtsgelehrten Laband und Kohler hervor. Laband schreibt in der Deutschen Juristenzeitung 1908:

„Die Westschweiz hat ihr französisches Recht, Zürich sein Gesetzbuch, auf welches es so stolz war, der Osten sein angestammtes Gewohnheitsrecht dem neuen Gesetzbuch geopfert; Konservative, Klerikale und Radikale waren einig in seiner Annahme. Diese Annahme erfolgte auch nicht in einer Anwendung von nationaler Hurra-Stimmung ohne genaue Prüfung des Inhaltes, sondern nach vieljähriger, sorgfältiger Beratung. Schon diese Tatsache spricht für die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des

Werkes; wäre sie nicht von allen Seiten anerkannt worden, so würde eine Opposition gegen das Gesetzbuch nicht ausgeblieben sein. Ein besonders glücklicher Umstand kam dem Gelingen des Werkes zustatten. Die Schweiz besitzt in Prof. Eugen Huber in Bern einen Juristen, der besser und gründlicher wie irgend ein anderer in Vergangenheit und Gegenwart das gesamte Recht aller Teile der Schweiz kennt. In einem vier starke Hände füllenden ausgezeichneten Werke hat er 1886 u. ff. dieses vielgestaltige Recht aller Kantone ebenso eingehend wie übersichtlich dargestellt. Nur auf Grund einer solchen Vorarbeit war eine an das bestehende Recht sich anschließende Kodifikation möglich. Aber diese Kenntnis allein hätte nicht genügt. Prof. Huber verband damit einen trefflicheren Blick für die Unterscheidung dessen, was veraltet ist und was dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Gegenwart entspricht und lebensfähig ist, was als partiikuläre Mißbildung auszurotten und was als historisch begründeter Ausdruck nationalen Rechtsempfindens zu erhalten sei. Mit außerordentlicher legislatorischen Weisheit sind ferner die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiter, und im Eherecht, z. B. durch Zulassung der Trennung ohne Scheidung vom Bande, die religiösen Gefühle der Katholiken berücksichtigt worden. Es kann dies hier nicht näher dargelegt werden, ohne auf zahlreiche Einzelbestimmungen einzugehen. Mit diesen Vorzügen verbindet sich endlich eine wahrhaft geniale Kunst der legislatorischen Formulierung. Prof. Huber hat das Hauptverdienst an dem Gelingen des Gesetzbuches; von ihm stammt der erste Entwurf, er war die Seele und der Leiter der Beratungen desselben, der unermüdete und erfolgreiche Förderer des Werkes. Das Gesetzbuch zeigt seinen Geist und ist im wesentlichen sein Werk.“

Das Schweiz. Zivilgesetzbuch wird von Prof. Jos. Kohler sogar zur Einführung im Deutschen Reich empfohlen. Prof. Kohler übt bittere Kritik an der schwülstigen Gestalt, der abstrakten Fassung und der dem Leben abgekehrten Natur des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und macht die leitenden Männer dieses Werkes für diese Mängel verantwortlich. Prof. Kohler schließt seinen Artikel mit den Worten: „Wir werden uns natürlich mit unserem Gesetzbuch abfinden müssen. Es abzuschaffen und das Schweiz. Gesetzbuch bei uns einzuführen wäre vielleicht das klügste; aber politisch ist das nicht durchführbar und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.“

Der schweizerische Außenhandel in Holz und den wichtigsten Baustoffen.

(Korrespondenz.)

Das erste Halbjahr 1911 hat einen durchwegs vergrößerten Umsatz in den gangbarsten Holzarten gebracht und auch die Totalumsatzziffer ist gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Es wurden 2,478,912 q Holz eingeführt gegen 2,213,854 q im ersten Halbjahr 1910. Diese Quantitäten repräsentieren Werte von 23,812 resp. 21,612 Millionen Franken, sodaß also das Plus der Einfuhr genau 2,200 Mill. Fr. ergibt. Der Holzexport ist von 372,605 auf 354,561 q zurückgegangen; der Ausfuhrwert dagegen stieg gleichzeitig von 3,739 auf 3,819 Millionen, was dadurch erklärt wird, daß einerseits höhere Preise bezahlt wurden, andererseits aber auch teurere Holzsorten zum Versand gelangten. Die einzelnen Kategorien der wichtigsten Bauhölzer weisen folgende Ziffern auf:

Rohes Laubholz ist für 756,112 Fr. eingeführt worden gegen 680,485 im Vorjahr. Die ent-

sprechenden Gewichte erhöhten sich demzufolge von 88,260 auf 98,069 q. Den größten Anteil dieser Holzlieferung hat Deutschland mit etwas über der Hälfte, ihm folgt Frankreich mit einem Drittel und endlich Oesterreich-Ungarn mit rund 10% unseres ausländischen Bedarfes.

Rohe Nadelholz ist in der Berichtszeit für 1,493 Mill. Fr. eingeführt worden, d. h. für 110,000 Franken weniger als im Vorjahr; dementsprechend reduzierten sich die Importgewichte von 256,044 auf 238,453 q, wovon Oesterreich-Ungarn den größten Teil, nämlich 50%, Deutschland etwa 45% lieferte. Die Ausfuhr von rohem Laubholz ist erfreulich gewachsen, nämlich um 70,000 Fr. und hat damit einen Betrag von 276,974 Fr. erreicht. Von diesem Quantum bezog allein Deutschland $\frac{3}{5}$, Oesterreich-Ungarn $\frac{1}{5}$, wogegen der Rest vorwiegend auf Italien entfällt, das bekanntlich eines der holzärmsten Länder ist. Der Nadelhollexport ist mit rund 201,000 Fr. Ausfuhrwert auf der letztjährigen Höhe verblieben; es ist begreiflich, daß hier Deutschland und Oesterreich-Ungarn, die uns von ihrem Nadelholzreichtum selber abgeben, nicht in belangreichem Maße als Käufer auftreten. Es ist denn auch vor allem Frankreich, nach welchem sich unser Nadelhollexport richtet, es nimmt uns 70%, Italien annähernd 30% ab.

Die Einfuhr von beschlagenem Bauholz ist ziemlich stark zurückgegangen, und zwar von 108,900 auf 90,000 Fr. Neben Deutschland trifft der Ausfall speziell die Vereinigten Staaten, die Laub- und Nadelholz in beschlagenem Zustand nach der Schweiz exportieren; es sind dies natürlich die teureren exotischen Hölzer nördlicher Gegenden. Die Ausfuhr von Laubholz, das mit der Art beschlagen ist, steht fast auf Null, dagegen sind die Nadelhölzer in dieser Form ein eifriger Ausfuhrartikel, ganz speziell nach Frankreich, wo Nadelhölzer weniger gut gedeihen als die Laubhölzer. Der Exportwert ist von 123,400 auf 98,600 Fr. zurückgegangen.

Eichene Bretter bilden bekanntlich als sehr geschätzter Handelsartikel eine besondere Position. Es kamen zur Einfuhr 35,887 q mit einem Wert von 713,077 Franken gegenüber 33,002 q und 655,750 Fr. Die Steigerung fällt auf das Konto von Oesterreich-Ungarn, welches nicht weniger als 70% unseres Bedarfes deckt.

Anderer Laubholzbretter weisen ebenfalls eine stark gestiegene Einfuhr auf, und zwar hob sich das importierte Quantum von 21,117 auf 29,273 q, indessen der Einfuhrwert sich von 252,750 auf 350,400 Fr. erhöhte. Auch hier ist wieder Oesterreich-Ungarn unser Hauptlieferant. Dieser Staat befindet sich mit seiner Holzproduktion eben in viel besserer Lage als die Schweiz, Deutschland, Frankreich und Italien. In Oesterreich, besonders in den Gebirgsgegenden, dann in Böhmen, stehen riesige Fichtenwälder, während im südlichen und südöstlichen Teil der Donaumonarchie, speziell in Ungarn, ausgedehnte Eichen- und andere Laubholzwälder zu finden sind. In den andern Staaten dagegen wachsen teils vorwiegend nur Nadelhölzer, wie in Deutschland, oder dann nur Laubhölzer, wie besonders in Italien.

Der Handelsverkehr in Nadelholzbrettern ist bekanntlich sehr bedeutend. Eingeführt wurden nicht weniger als 384,496 q mit einem Wert von 4,329 Mill. Franken. Die Vergleichszeit des Jahres 1910 hatte 353,175 q und einen Wert von 3,976 Mill. Fr. aufgewiesen. Hier dominiert Oesterreich-Ungarn noch mehr als bei den andern Holzarten, indem es $\frac{3}{4}$ unseres ganzen Bedarfes an Nadelholzbrettern deckt. Deutschland liefert nicht viel mehr als $\frac{1}{8}$, sehr im Gegensatz zu früheren Zeiten. Dagegen wächst der Anteil der Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr. Schon jetzt hat er die Quote Deutschlands beinahe erreicht. Die nordamerikanischen Nadelhölzer, Pitchpine etc., machen in Europa rasche Schule und finden Anklang. Die schweizerische Ausfuhr von Nadelhölzern ist fast auf der Höhe des Vorjahres geblieben. Statt 287,927 Fr. Exportwert verzeichnet die heutige Statistik für das II. Quartal einen Betrag von 292,400 Fr. Quantitativ stieg die Ausfuhr von 26,677 auf 27,295 q. Rund 45% unserer Ausfuhr empfängt Frankreich, während Deutschland und Italien je zirka $\frac{1}{4}$ aufnehmen.

Fourniere aller Art sind in der Einfuhr um ein Weniges zurückgegangen. Statt 1718 q mit einem Wert von 269,700 Fr. brachte das II. Quartal dieses Jahres ein Einfuhrquantum von 1682 q und einen Importwert von 264,070 Fr. $\frac{2}{3}$ unseres Bedarfes an Fournieren wird von Deutschland, $\frac{1}{3}$ von Frankreich gedeckt.

Fertige Baujchreinerwaren, fast ausschließlich von Deutschland bezogen, sind in der Einfuhr eben-

Glas- und Spiegel-Manufaktur

Facetier-, Schleif- und Polierwerke in Seebach

Belege-Anstalt und Aetzerei

Kunstglaserei :: Glasmalerei

Spezialität: **Spiegelglas** unbelegt
u. belegt

Reichhaltiges Lager in sämtlichen Artikeln
der Glasbranche (Hohlglas ausgenommen)

GRAMBACH & MÜLLER □ ZÜRICH □ WEINBERG-
STRASSE 31

falls zurückgegangen, und zwar von 1073 q mit einem Importwert von 109,400 Fr. auf 941 q und 95,980 Fr. Einfuhrwert. Sehr erfreulich und besonders angefehts der zurückgegangenen Einfuhr von Wichtigkeit ist das kraftvolle Anwachsen unseres Exportes in fertigen Bauschreinerwaren. Derselbe ist nämlich von 315 unvermittelt auf 763 q gestiegen, und es brachte dies den Exportwert von 24,140 plötzlich auf 66,240 Fr. Dieses schöne Resultat ist vor allen Dingen dem stark gestiegenen Bezuge Frankreichs, in zweiter Linie demjenigen Italiens zuzuschreiben.

Bei den mineralischen Stoffen müssen wir uns kurz fassen. Die Einfuhr von Kies und Sand betrug 1,429 Mill. q gegen 1,357 Millionen im Vorjahr; dies erhöhte den Wert der Einfuhr von 556,000 auf 586,000 Franken.

Die vorzugsweise aus Frankreich eingeführten Bruchsteine haben sich quantitativ von 673,524 auf 703,059 q gehoben, dem Werte entsprechend von 289,600 Fr. auf 302,300 Fr.

Von den baulichen Bindemitteln sei an erster Stelle erwähnt der hydraulische Kalk und Traß. Seine Einfuhr ist minim, der Export dagegen ansehnlich und überdies im Steigen begriffen. Statt 63,117 q mit einem Wert von 128,327 Fr. brachte das II. Quartal 1911 ein Exportquantum von 88,839 q, dem ein Wert von 175,800 Fr. entsprach.

Der ganz ausschließlich aus Frankreich importierte Romanzement ist von 45,657 q mit einem Wert von 136,971 Fr. auf 46,813 q und 140,439 Fr. emporgestiegen.

Diesmal hat auch der Portlandzement, von dem in den zwei letzten Jahren so viel geschrieben wurde, einen bemerkenswerten Aufschwung der Einfuhr zu verzeichnen. Sie erhöhte sich unvermittelt von 7500 auf 46,736 q und brachte damit den Importwert von 34,275 plötzlich auf 213,584 Fr. Größer ist natürlich noch der Export. Quantitativ stieg er von 95,736 auf 98,419 q, in Bezug auf den Wert von 406,259 auf 433,878 Fr. Neben Deutschland kommt bereits in bemerkenswerter Weise auch Frankreich als Abnehmer in Betracht.

Daß die Schweiz in hervorragendem Maße Asphaltproduziert und exportiert, dürfte bekannt sein. Unsere Absatzgebiete liegen zur Hauptsache in Deutschland und Frankreich. Der Exportwert erhöhte sich von 499,800 auf 513,200 Fr. im Berichtsquartal und hat damit die Verkehrsziffern des ersten Vierteljahrs bedeutend übertraffen.

In der Einfuhr zurückgegangen sind die feuer- und säurefesten Backsteine und Röhren. Statt einem Importquantum von 43,221 q mit einem Wert von 273,590 Fr. weist die Berichtszeit nur noch 38,769 q und 245,408 Fr. auf, wovon der größte Teil deutscher Herkunft ist.

Stark gesunken sind in der Einfuhr ebenfalls die Kanalisationsbestandteile aus feinem Steinzeug oder Porzellan, indem der Importwert im letzten Jahr 360,680 Fr. betrug bei einem importierten Totalgewicht von 3309 q. Das abgelaufene Vierteljahr brachte nur noch einen Einfuhrwert von 261,164 Fr. und ein Gewicht von 2396 q auf. Großbritannien, das bisanhin der Hauptlieferant dieser besonders bei städtischen Bauten verwendeten Artikel war, erwacht hiedurch ein fühlbarer Ausfall.

Für den Stand der Beschäftigung in der Schweiz ist noch die Einfuhr von Baumaterialmaschinen von Bedeutung, indem bei lebhaftem Bezug vom Ausland jedenfalls auch die einheimischen Fabrikate gekauft werden und so ein Schluß auf den Beschäftigungsgrad des

Baugewerbes erlaubt ist. In diesem Sinne ist die gestiegene Einfuhr von Maschinen für die Bearbeitung resp. Fabrikation von Ziegeln und Zement ein günstiges Omen. Sie stieg nämlich von 4837 q mit einem Einfuhrwert von 419,269 Fr. auf 6076 q und 528,940 Fr. Wert der importierten Gewichte.

Kurz zusammenfassend, dürfen wir jedenfalls die Quintessenz der obigen Ausführungen im Sinne einer recht befriedigenden Bautätigkeit deuten. —y.

Allgemeines Bauwesen.

Bauliches aus der Stadt Zürich. Der Verwaltungsrat des Konsumvereins Zürich hat das alte Verwaltungsgebäude an der Waisenhausgasse und den Bauplatz am Beatenplatz-Waisenhausquai unter Ratifikationsvorbehalt durch die Generalversammlung für den Betrag von einer Million Franken an ein Baukonsortium verkauft.

Bauliches aus Horgen am Zürichsee. Die Gemeinde beschloß betreffend Umbaute des Mühlegebäudes in ein Armenhaus:

1. Den Gemeinderat zu ermächtigen, das Wohn- und Mühlegebäude Nr. 645 zur obern Mühle gemäß den vorliegenden Plänen umzubauen und die zur Nutzbarmachung der Wasserkraft erforderlichen Einrichtungen — einfließen und bis zur Vermietung der Werkstätte und Verwertung der Wasserkraft nur das Stauwehr — auszuführen.

2. Der für diese Arbeiten erforderliche Kredit von Fr. 43,340 (Fr. 34,000. — für die Umbauten im Wohnhaus und Fr. 9340. — für die Nutzbarmachung der Wasserkraft) zu erteilen.

Das Wohn- und Mühlegebäude erfährt in seiner seeseitigen Hälfte durch das durch Herrn Baumeister C. Tiefenthaler in Rüschlikon ausgearbeitete Bauprojekt eingreifende Änderungen.

An den beiden Längsfronten werden zur Erschließung der Räume im Dachstock Siebelbauten „Wiederkehren“ erstellt und deren Gestaltung den bereits bestehenden angepasst. Im Innern des Gebäudes werden eingerichtet: Im Parterre: Neben den schon vorhandenen und weiter benutzbaren Räumen (Küche, Stube und Bureau) ein großer Speisesaal und Aufenthaltsraum für die Anstaltsinsassen; im ersten Stock: Fünf Schlafzimmer und ein weiterer verfügbarer Raum; im Dachstock: Vier Schlafzimmer; nötigenfalls noch ein Zimmer im Windenboden etc. Ein Anbau enthält das Treppenhaus, im Erdgeschoß und ersten Stock ist je ein Badzimmer und im Parterre ein Speisezimmer. Seewärts dieses Anbaues ist eine gedeckte Halle projektiert, welche den Wohnräumen

E. Beck

Pieterlen bei Biel-Bienne

Telephon Telephon

Telegramm-Adresse:

PAPPBECK PIETERLEN.

Fabrik für

la. Holzzement Dachpappen
Isolirplatten Isolirteppiche
Korkplatten

und sämtliche **Theer- und Asphaltfabrikate**
Deckpapiere

roh und imprägniert, in nur bester Qualität,
zu billigsten Preisen. 1084 a